

Auch für das römische Recht kann man nicht allgemein und für alle Zeiten einen Eigentümerbergbau annehmen. Wenn man für die Ansicht¹⁾, daß die Mineralien als Früchte des Bodens galten und deshalb im Eigentum und zur ausschließlichen Verfügung des Grundstückseigentümers standen, auch die Digestenstellen I. 7 § 14 D. 24, 3 und I. 77 D. 50, 16 als Belege anführt, so beweist I. 13 § 1 D. 8, 4 das Gegenteil. Hier erwähnt Ulpian den Fall, daß man auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers Mineralien abbauen konnte. Auch Windscheid²⁾ bezeichnet die Berechtigung, gegen eine Geldabgabe auf fremdem Grundeigentum zu graben, als gemeines Recht.

Nach Bauer³⁾ und den dort angeführten Rechtslehrern⁴⁾ ging im römischen Staate zur Zeit der Könige die Befugnis zum Bergwerksbetriebe von diesen als den Stellvertretern Gottes, welche über alles Eigentum verfügten, aus. Zur Zeit der Republik blieb das Recht der Verfügung über die unterirdischen Metallschätze der Gesamtheit des Volkes. Jeder hatte das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, aber der Betrieb des Bergbaues war von einer Bewilligung des Staates abhängig. Auch zur Zeit der Kaiser blieb dieses Recht unverändert. An Stelle der förmlichen Beleihung trat eine einfache Anzeige bei der Finanzbehörde, von welcher die Grube unter den Formen der Grundassignment dem Muter zugewiesen, in das Bergbuch eingetragen und der Bergzins vorgeschrieben wurde.

Immerhin soll nicht verkannt werden, daß der Bergbaubetrieb schon von altersher mit dem Grundeigentum eng verknüpft war. Manche Kollisionen werden dort besonders eingetreten sein, wo der Bergbaubetrieb unmittelbar die Oberfläche des bebauten Grund und Bodens in Anspruch nahm. Dies galt insbesondere im römischen Recht, wo der Eigentumsbegriff sehr weit ging und sich mit dem heutigen Eigentum (§ 905 BGB.) am Grund und Boden deckte.

Auch kann man unbedenklich die festen Mineralien als natürliche Bestandteile unseres Erdkörpers ansehen, oder man müßte dem natürlichen Vorstellungsvermögen Gewalt antun. Dies

¹⁾ Dernburg, Pand., Bd. 1, § 198; Achenbach, S. 24, 68; Klostermann, S. 2 f.; Arndt, Geschichte, S. 8; Sehling, S. 1; Haniel, „Zur Lehre vom Bergwerkseigentum“, S. 9.

²⁾ Windscheid, Pand., Bd. 1, § 16, Anm. 22.

³⁾ Bauer, K. S. Bergrat, „Ueber das Eigentumsrecht an den unterirdischen Mineralschätzen pp.“ 1849. Verlag Engelhardt, S. 8.

⁴⁾ vgl. Thibaut, Pand., § 582; Wening, „Zivilrecht“, Buch II, § 11; Wangerow, Leitfaden, T. I, S. 481, n. 5; Puchta, Pand., § 145; J. Swoboda a. a. O., S. 105 ff., Swoboda widerlegt namentlich die Ansicht Flades (Römisches Bergrecht), daß nach der römischen Gesetzgebung von Justinian bis Leo VII. im allgemeinen, die Länder ausgenommen, wo früher Staatsbergbau gewesen und an einigen anderen Orten mit Ausschluß gewisser Metalle, der Grundsatz geherrscht habe: Fossilien, sowie alles, was das Grundstück liefert, gehören dem Besitzer des letzteren als ein dem Gute anhangender Teil.